

von: Roger Lewandowski
Erster Beigeordneter

an: Andrea Johlige
Vorsitzende Fraktion DIE LINKE

nachrichtlich: Vorsitzende des Kreistages, Manuela Vollbrecht,
und allen Kreistagsfraktionen z. K.

Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 19.04.2016 zur Zwangsverrentung im Havelland

- 1. Wie viele Leistungsbezieher wurden in den letzten zwei Jahren aufgefordert, einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen, um den SGB II Leistungsbezug zu beenden?**

Für das Jahr 2015 (und nur dies war aus Aufwandsgründen zur Auswertung heranzuziehen) haben insgesamt 50 Leistungsberechtigte vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze einen Antrag auf eine Altersrente gestellt, die bewilligt worden sind.

14 Personen wurden durch den Landkreis aufgefordert einen Antrag auf eine Altersrente zu stellen. Die Rentenabschläge sind je nach Geburtsdatum, Rentenart und ggf. Vertrauensschutzregelungen unterschiedlich hoch. Es sind 7.591 Personen mit einem ausgelaufenen bzw. beendeten Bewilligungszeitraum für das Jahr 2015 ermittelt worden. Der Anteil der Fälle vorrangiger Leistungsträger, die in § 12 SGB II definiert sind, beläuft sich damit auf 0,18 %.

- 2. Wie viele Leistungsbezieher haben in diesem Zusammenhang Widerspruch eingelegt oder geklagt?**

Fünf Widersprüche wurden eingelegt.

- 3. Wie wurden die entsprechenden Klagen von den Sozialgerichten entschieden?**

Zwei Klageverfahren waren anhängig. Nach jüngster höchstrichterlicher Rechtsprechung wurden die entsprechenden Verfahren zu Gunsten des Landkreises entschieden.

- 4. Auf welche Rechtsgrundlagen stützen sich die Jobcenter bei der Aufforderung einen Antrag auf vorzeitige Altersrente zu stellen, auf welche Art und Weise werden die Ausschlusskriterien der Unbilligkeitsverordnung geprüft und inwieweit werden Leistungsberechtigten Sanktionen oder Leistungsausschlüsse bei fehlender Mitwirkung angedroht?**

Rechtsgrundlage sind die §§ 5 und 12a SGB II. In Paragraph 5 SGB II ist der allgemeine Nachranggrundsatz festgelegt, nach welchem Leistungsberechtigte die Verpflichtung haben, soziale Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen. Paragraph 12a SGB II konkretisiert diesen Nachranggrundsatz u. a. bezüglich der Rentenantragstellung.

Im Rahmen der Unbilligkeitsverordnung wird der Bezug von Arbeitslosengeld I durch Vorlage eines entsprechenden Bewilligungsbescheides der Bundesagentur für Arbeit geprüft. Weiterhin ist zu prüfen, ob innerhalb von drei Monaten ein Anspruch auf ungeminderte Altersrente besteht. Grundlage ist hier die Rentenauskunft des jeweiligen Rententrägers. Die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer gleichwertigen Erwerbstätigkeit in angemessenem zeitlichem Umfang ist ebenfalls ein Ausschlusskriterium im Sinne der Unbilligkeitsverordnung. Hier sind die Einkommensbescheinigung und der Arbeitsvertrag Prüfungsgrundlage. Auch die Aussicht auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder gleichwertige Erwerbstätigkeit innerhalb von längstens 3 Monaten steht einer Aufforderung zur Antragstellung auf eine vorzeitige Altersrente entgegen. Hier sind geeignete Unterlagen durch den Leistungsberechtigten einzureichen, die eine entsprechende Beschäftigungsaufnahme dokumentieren.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der ersatzweisen Antragstellung gemäß § 5 SGB II erfolgt keine Sanktionierung (und damit kein Leistungsausschluss). Der Hinweis erfolgt.

- 5. Wie viele Leistungsbezieher sind der Aufforderung, einen Antrag auf vorzeitige Rente mit Abschlägen zu stellen, nicht nachgekommen?**

Das verwendete Fachverfahren ermöglicht keine technische Ermittlung.

- 6. Wie viele Leistungsbezieher wurden wegen fehlender Mitwirkung bei der Beantragung der vorzeitigen Altersrente sanktioniert?**

keine, vgl. Antwort zu Frage 4 (letzte Sätze)

- 7. Wie viele Leistungsbezieher sind dieser Aufforderung nachgekommen und welche Kenntnisse hat der Landkreis über die Rentenansprüche und ggf. verbleibende Hilfebedürftigkeit dieser Personen?**

vgl. Antwort zu Frage 1

8. Wie viele Personen haben infolgedessen Anträge auf Sozialhilfe nach dem SGB XII gestellt?

Im Jahr 2015 wurden vier Anträge, in denen eine vorgezogene Altersrente als Einkommen vorlag, gestellt und bewilligt.

9. Wie wurden diese Anträge beschieden?

vgl. Antwort zu Frage 8

10. Wie viele Leistungsbezieher sind dieser Aufforderung nachgekommen und beziehen nunmehr keine Leistungen nach dem SGB XII, weil sie zwar älter als 63 Jahre aber noch nicht 65 Jahre alt sind?

Menschen, die älter als 63 Jahre aber noch nicht 65 Jahre alt sind, haben zwar noch nicht den Anspruch auf die privilegierte Leistung der Grundsicherung nach den Vorschriften des 4. Kapitels SGB XII, gleichwohl haben sie einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Das heißt, die genannten vier Personen in der Antwort zu Frage 7 beziehen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Hilfe zum Lebensunterhalt.

11. Wie viele Anträge wurden in den letzten 12 Monaten durch das Dezernat VI anstelle der Leistungsbezieher gestellt?

Eine gesonderte Erfassung von Fällen der Antragstellung durch Institutionen nach § 5 SGB II oder Personen erfolgt nicht.

12. § 12a SGB II geht davon aus, dass der Antrag gem. § 12a SGB II zu stellen ist, wenn Leistungsbezieher Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch nehmen können und dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Der Landkreis Havelland ist Träger der Leistung sowohl nach dem SGB II als auch nach dem SGB XII. Wie werden die Aufforderungen zur Inanspruchnahme der Rente mit Abschlägen gegen den Willen der Betroffenen begründet?

Es wird auf die Grundlagen des § 12a SGB II in Verbindung mit der Unbilligkeitsverordnung verwiesen sowie auf die entsprechende BSG-Rechtsprechung.

§ 12a SGB II **verpflichtet** die Leistungsberechtigten, soziale Leistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Das Gesetz **verlangt** also die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger auch dann, wenn dies lediglich zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit führt. In den Fällen, in welchen ein Rentenanspruch besteht, führt die Auszahlung der Rente regelmäßig also auch zu einer Verminderung der Leistung

durch den Träger Landkreis Havelland (der nach Rentengewährung möglicherweise gegebene Anspruch nach dem SGB XII wird durch die Rente gemindert). Deshalb ist auch in diesen Fällen die Rentenanspruchsstellung gesetzlich **geboten**.



Lewandowski
Erster Beigeordneter